Therwil

Reglement über die Feuerungskontrollen

vom 20. Juni 2024

Reglement über die Feuerungskontrollen

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1] beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992[2)] über die Feuerungskontrollen übertragen werden.

[2] Es bezieht sich auf die Aufgaben im Zusammenhang mit den folgenden Feuerungsanlagen:
- Ölfeuerungen
- Gasfeuerungen
- Holz-Einzelraumfeuerungen
- Holz-Zentralfeuerungen.

§ 2 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

[2] Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrollen mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

[3] Der Bereich Bau Raumplanung Infrastruktur ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 3 Kontrollorgane: Kontrollpersonal der Gemeinde und Servicefirmen

[1] Kontrollpersonal der Gemeinde:
Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollpersonal bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

---

1) SGS 180
2) SGS 786.21

[2] Servicefirmen:
Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sind.

§ 4 Messgeräte

[1] Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrollen zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen.

§ 5 Kompetenzen

[1] Das Kontrollpersonal der Gemeinde kann bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

[2] Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 6 Auskunftspflicht und Zugangsrecht

[1] Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer haben den Kontrollorganen alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

[2] Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

§ 7 Durchführung von periodischen und ausserordentlichen Kontrollen

[1] Das Kontrollpersonal der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen und Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

[2] Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer beauftragen Kontrollorgane gemäss § 3 für die Durchführung der Feuerungskontrollen. Erst-/Abnahmekontrollen an Holz-Zentralfeuerungen sind durch Kontrollpersonal der Gemeinde durchzuführen.

[3] Servicefirmen melden die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist dem Kontrollpersonal der Gemeinde.

[4] Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, ist das Kontrollpersonal der Gemeinde berechtigt, die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen zu lassen.

[5] Bei Hinweisen, dass eine Feuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde das Kontrollpersonal der Gemeinde beauftragen, eine ausserordentliche Kontrolle anzuordnen.

§ 8 Vorgehen bei Überschreitungen

[1] Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand, so ordnet das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen an.

[2] Alternativ können Kontrollorgane im Anschluss an die Messung mit Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagenbesitzers auch umgehend eine Einregulierung vornehmen, sofern in Bezug auf den Anlagetyp möglich.

[3] Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung einer Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Kontrollmessung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde gemäss § 3 Abs. 1 verlangen.

[4] Wird bei einer Kontrolle einer Holzfeuerungsanlage festgestellt, dass unzulässiger Brennstoff verfeuert wird, so ordnet das Kontrollpersonal der Gemeinde umgehend ein Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, respektive den Austausch des Brennstoffs an.

[5] Nach einer Einregulierung, einer Instandstellung der Anlage oder Beseitigung des unzulässigen Brennstoffs führen Kontrollorgane eine gebührenpflichtige Nachmessung oder Kontrolle durch. Servicefirmen teilen die Mess- oder Kontrollergebnisse dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

§ 9 Sanierung und Stilllegung von Anlagen

[1] Zeigen die Nachmessungen, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können oder die Instandsetzung der Anlage nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage.

[2] Bei Öl- und Gasfeuerungen sowie bei Holz-Zentralfeuerungen setzt der Gemeinderat dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

[3] Bei Holz-Einzelfeuerungen setzt der Gemeinderat dafür eine Frist von 30 Tagen.

[4] Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungspflicht noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde eine Stilllegung der Anlage.

§ 10 Gebühren

[1] Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrollen inkl. administrativem Aufwand fest.

2 Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

[1] Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen des Kontrollpersonals der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

[1] Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

[2] Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 08. Juni 2000 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024.

Der Gemeindepräsident	Der Geschäftsleiter
Stefan Gschwind	Balz Staub

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Entscheid Nr. 383 am 13. August 2024.

Isaac Reber
Regierungsrat